

# RS Vwgh 2000/10/23 99/17/0275

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2000

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

22/02 Zivilprozessordnung

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

ABGB §1380;

GEG §8 Abs1;

ZPO §168;

## Rechtssatz

Kommt es im Verfahren vor dem Handelsgericht nach einer außergerichtlichen Einigung der Streitparteien zum Ruhen des Verfahrens, so kann es zu einer rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens nicht kommen, weil die rechtskräftige Beendigung eine das Verfahren beendende Entscheidung voraussetzt. Wird eine solche gerichtliche Entscheidung nicht getroffen, so beginnt die Verjährungsfrist nach § 8 Abs 1 GEG nicht zu laufen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170275.X01

## Im RIS seit

13.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)